

Geschäftsordnung für den Nachhaltigkeitsbeirat der Stadt Fürth

vom 08.01.2020

Der Nachhaltigkeitsbeirat der Stadt Fürth gibt sich auf Grund von § 5 Abs. 6 der Nachhaltigkeitsbeiratssatzung vom 23.10.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Fürth vom 20.11.2019, Seite 28-29 folgende

Geschäftsordnung

§ 1 Aufgaben

Die Aufgaben des Nachhaltigkeitsbeirats ergeben sich aus der Satzung über den Nachhaltigkeitsbeirat der Stadt Fürth (Nachhaltigkeitsbeiratssatzung). Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren und die Ordnung in den Sitzungen des Nachhaltigkeitsbeirats.

§ 2 Beratungsgegenstände

(1) Die Beratungsgegenstände werden von der/dem Vorsitzende/n oder einer von ihm beauftragten Person festgelegt.

(2) Anträge können von den Mitgliedern des Nachhaltigkeitsbeirats sowie von der Verwaltung in schriftlicher Form gestellt werden. Sie sind mit einer kurzen Begründung beim Nachhaltigkeitsbüro in der Regel bis spätestens 4 Wochen vor der Sitzung einzureichen.

(3) Für einen Zeitraum von einem Jahr können Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Stadtrats bzw. eines Ausschusses vorliegt, nicht beraten werden, es sei denn, einschlägige gesetzliche Grundlagen ändern sich. Liegt ein Bürgerentscheid vor, beträgt der Zeitraum drei Jahre.

§ 3 Ladung

(1) Die/der Vorsitzende oder eine von ihr/ihm beauftragte Person lädt die Mitglieder des Nachhaltigkeitsbeirats schriftlich oder per E-Mail zu den Sitzungen ein. Die Ladung hat die Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung zu enthalten. Sie ist mit angemessener Frist, mindestens 2 Wochen vor der Sitzung, den Beiratsmitgliedern zuzuleiten.

(2) Die/der Vorsitzende oder die von ihr/ihm beauftragte Person kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten fachkundige Bedienstete der Stadtverwaltung sowie im Nachhaltigkeitsbeirat nicht vertretene Sachverständige und Sachkundige einladen und diese anhören.

(3) Kann ein Beiratsmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, unterrichtet es hiervon unverzüglich das Nachhaltigkeitsbüro und die Person, die als Stellvertretung berufen wurde. Die Stellvertretung ist in diesem Fall unverzüglich nachträglich zu der Sitzung zu laden.

(4) Die/der Vorsitzende hat innerhalb von drei Wochen eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern unter Angabe des Tagesordnungspunktes beantragt wird. Wird eine Sitzung beantragt und nicht einberufen, weil der angegebene Tagesordnungspunkt nicht zu den Aufgaben des Nachhaltigkeitsbeirats gehört, ist der Beirat bei der nächsten regelmäßigen Sitzung darüber zu informieren.

§ 4 Geschäftsgang

(1) Die/der Vorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und ist für die Ordnung verantwortlich. Sie/er oder eine von ihr/ihm beauftragte Person vertritt den Beirat nach außen.

(2) Der Nachhaltigkeitsbeirat kann nach Maßgabe von §5 Absatz 4 der Nachhaltigkeitsbeiratssatzung einzelne Tagesordnungspunkte für nichtöffentlich erklären.

(3) Das Nachhaltigkeitsbüro bringt die Beschlüsse des Nachhaltigkeitsbeirats in die jeweils zuständigen Stellen der Verwaltung bzw. in das jeweils zuständige Stadtratsgremium ein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Stellvertretungen

(1) Die Mitglieder haben ihre Stellvertretungen über den Verlauf der Sitzungen zu informieren. Im Vertretungsfall hat die Stellvertretung das Mitglied entsprechend zu unterrichten.

(2) Die Mitglieder und die jeweiligen Stellvertretungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es sich nicht um Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zur Informationsfreiheit bleiben unberührt.

(3) Wer den Verpflichtungen nach Abs. 1 und Abs. 2 schuldhaft zuwiderhandelt, kann auf Vorschlag des Beirats durch Beschluss des Stadtrats abberufen werden.

§ 6 Geschäftsführung

Das Nachhaltigkeitsbüro nimmt die Aufgabe der Geschäftsführung wahr.

§ 7 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu erstellen.

(2) Die Niederschrift wird getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt und von der/dem Vorsitzende/n und der/dem Schriftführer/in unterzeichnet.

Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Nachhaltigkeitsbeirats zur Kenntnisnahme zugeleitet. Sie wird dem Nachhaltigkeitsbeirat in der jeweils darauffolgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 08.01.2020 in Kraft.